

Arbeitskreis Asyl Wolfschlugen

Ausgabenregelung Spendenkonto

Ausgabenregelung Sprachförderung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Spendenkonto AK Asyl: IBAN DE37 6115 0020 0102 2503 70 bei der Kreissparkasse Esslingen

Um eine Spendenbescheinigung zu erhalten, ist das Geld auf das Konto der Gemeinde Wolfschlugen mit der IBAN: DE58 6115 0020 0048 2005 25 und SWIFT-BIC: ESSLDE66XXX zu überweisen.

1. Grundlagen

1.1. Sprachförderung nach Flüchtlingsaufnahmegesetz (kurz FlüAG)

Vom Landratsamt werden über die AWO Mittel für Sprachfördermaßnahmen (nachfolgend Sprachfördermittel) bereitgestellt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden, die Rahmenbedingungen dazu werden durch die AWO festgelegt. Aktuell gilt das Infoblatt „Konzeption FlüAG-Sprachkurse (gültig ab 2016)“.

1.2. Spendenkonto

Gelder des Spendenkontos sollen nur beantragt werden, wenn eine alternative Finanzierung nicht möglich ist. Alle Ausgaben sollen sich an den Bedürfnissen der Geflüchteten und AsylbewerberInnen (nachfolgend nur Geflüchtete genannt) orientieren.

Prioritäten sind:

- Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Kultur und gemeinsame Aktivitäten zur Förderung des Miteinanders
- Unterstützung und Eingliederung in das Arbeitsleben

2. Transparenz

Zur Transparenz der Spendenverwendung für den AK Asyl Wolfschlugen und mögliche SpenderInnen ist diese Ausgabenregelung auf Wunsch auszuhändigen bzw. elektronisch zur Verfügung zu stellen.

3. Kassenteam

Das Kassenteam wird vom AK Asyl gewählt und besteht aus 3 Personen. Davon ist eine Person als AnsprechpartnerIn festzulegen.

Das Kassenteam entscheidet über die Verwendung der Spenden und Sprachfördermittel.

Die Kassenführung erfolgt durch Auflistung der Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Spendengeldern und Sprachfördermitteln.

4. Verwendung der Sprachfördermittel

Die Verwendung erfolgt entsprechend den Richtlinien der AWO.

5. Verwendung der Spenden

5.1. Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- Materialien (Bücher, Arbeitshefte...) für:
 - Hausaufgabenbetreuung
 - Nachhilfe
 - Sprachkurse (vorrangig werden die Sprachfördermittel verwendet)
werden für Ehrenamtliche komplett und Geflüchtete anteilig erstattet.

5.2. Kultur und gemeinsame Aktivitäten zur Förderung des Miteinanders

- Ausflüge
Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, mit dem eigenen PKW (0,30 €/km) und Eintrittspreise von zusammen max. 20,00 € werden an **Ehrenamtliche als Begleitperson** von Geflüchteten für Ausflüge erstattet.

Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und Eintritte der **Geflüchteten** werden komplett erstattet.

Erstattungsfähige Ausflüge sind:

- Besuch von kulturellen Einrichtungen oder Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Museen, Schlösser, Sehenswürdigkeiten, internationale Feste)
 - Freizeitgestaltung (z.B. Wilhelma, Bäder, Sportveranstaltungen)
- Es werden nur Kosten für Ausflüge in Baden-Württemberg erstattet.

Nicht erstattungsfähige Ausflüge sind:

- Kinobesuche
- Eintritte für Discos, Clubs, Musicals

- Gemeinsame Aktivitäten
Kochen / Handarbeiten / Basteln usw.: Die Arbeitsgruppen sollen ihren Bedarf inkl. Grundausstattung benennen. Das Kassenteam beschließt über eine evtl. Bezuschussung.
- Sport
Eine kostenpflichtige Teilnahme an Sportveranstaltungen kann bezuschusst werden.
- Gemeinsame Projekte
Materialien sollen zunächst über einen Aufruf an die Bevölkerung oder eine direkte Ansprache an Firmen und/oder Privatpersonen eingeworben werden. Über die Finanzierung eines weiteren Bedarfs entscheidet das Kassenteam.

5.3. Identitätsdokumente

- Ausweise etc.
Die Beschaffung von Identitätsdokumenten (z.B. Pässe, Dokumente im Konsulat) kann bis zu einer Höhe von 100 € bezuschusst werden.

5.4. Arbeitsstelle

- Antritt einer Arbeitsstelle
Die Suche und Bewerbung für eine Arbeitsstelle kann bezuschusst werden, dies können z.B. Hilfen bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen sein. Auch Fahrten zu Bewerbungsgesprächen können bezuschusst werden. Pro Person werden insgesamt max. 100 € bezuschusst.

5.5. Medikamente und Hilfsmittel

- Medikamente
Die Beschaffung von Medikamenten kann bis zu einer Höhe von 30 € bezuschusst werden.
- Hilfsmittel
Hilfsmittel können bis zu einer Höhe von 100 € bezuschusst werden. Hilfsmittel sind z.B. Brillen, Hörgeräte oder orthopädische Schuhe.

5.6. Sonstiges

- Willkommensfeste und auch kleine Willkommensgesten (Brezel und Saft etc.) für neu ankommende Geflüchtete können finanziell unterstützt werden.
Kosten pro Geflüchteten max. 5 €.
- Es gibt keine Zuschüsse für Weihnachts-, Geburtstagsgeschenke o.ä.
Auch für Weihnachtsfeste, Geburtstagsfeste etc. gibt es keinen Zuschuss.
- Die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel oder mit dem eigenen PKW (0,30€/km) von Ehrenamtlichen, wenn sie Geflüchtete zu Arztbesuchen, Behörden, Schulen etc. begleiten, werden komplett übernommen.
- Erfolgen Spenden zweckgebunden, so erfolgt die Verwendung ausschließlich für diesen Zweck. Bei einer zweckgebundenen Spende muss die Verwendung der Spende nicht den hier festgelegten Kriterien entsprechen. So sind auch zweckgebundene Spenden für z.B. eine Weihnachtsfeier, für eine bestimmte Sache oder auch für bestimmte Geflüchtete möglich.
- Ein Betrag bis zu einer Gesamtsumme von 300 € kann durch das Kassenteam für die Unterstützung/Beihilfe von Geflüchteten oder eine sonstige Verwendung pro Kalenderjahr eingesetzt werden.

6. Kostenerstattung

- Alle genehmigten Ausgaben werden rückwirkend erstattet bzw. bezuschusst.
- Rechnungen (Originalbelege) für Anschaffungen in einer Gruppe sind zu unterzeichnen und über die jeweilige Gruppe einzureichen.

Alle Ausgaben müssen im Voraus beim Kassenteam beantragt werden.

Um die Bearbeitung zu erleichtern, ist folgendes empfehlenswert:

- Einreichung schriftlich, z.B. mit Email
- Angabe der Anzahl oder Namen leistungsempfangender bzw. teilnehmender Geflüchteter (für wen ist das Buch, die Förderung,...)
- Angabe der Anzahl oder Namen sonstiger Personen
- geplante Ausgaben
- Höhe alternativer Finanzierung (z.B. Eigenbeteiligung)
- Höhe der Wunschbeteiligung durch Spendenkonto/Sprachfördermittel

Ist kein Guthaben mehr auf dem Spendenkonto, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Bezuschussung. Eine nachträgliche Erstattung bzw. Bezuschussung bei wieder vorhandenem Guthaben ist möglich. Bereits zugesagte Erstattungen bzw. Bezuschussungen haben dann Vorrang.

7. Haftung

Der Arbeitskreis Asyl und/oder das Kassenteam haftet nicht für die Verwendung der Spenden oder daraus entstehenden Schäden oder Sachverluste.

8. Auflösung des Spendenkontos

Sind in Wolfschlügen keine Geflüchteten mehr vorhanden und ist in absehbarer Zeit (z.B. im folgenden Jahr) nicht mit neuen Geflüchteten zu rechnen, wird das Spendenkonto aufgelöst. Bei Auflösung des AK Asyl wird das Spendenkonto ebenfalls aufgelöst.

Das vorhandene Guthaben ist an die unabhängige Menschenrechtsorganisation PRO ASYL

Spendenkonto-Nr.: 8047300

Bank für Sozialwirtschaft Köln

BLZ: 370 205 00

IBAN: DE62 3702 0500 0008 0473 00

BIC: BFSWDE33XXX

zu überweisen und das Konto aufzulösen. Die Kontounterlagen etc. sind an das Ordnungsamt der Gemeinde Wolfschlügen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Alternative Verwendung bei Auflösung des Spendenkontos:

Übergabe an die Gemeinde Wolfschlügen zur Verwendung in sozialen Einrichtungen.

Entscheidung ist durch AK Asyl zu treffen.

9. Änderungen dieser Regelung

Änderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden des AK Asyl zulässig. Eine geplante Änderung ist mindestens 14 Tage vorher per Email dem AK Asyl anzukündigen.

Diese überarbeitete Ausgabenregelung wurde am 30.11.2021 beim Treffen des AK Asyl einstimmig verabschiedet.